Einbeziehungssatzung "Andermannsdorf-Süd"

hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) sowie Billigungsbeschluss

1. Zur Einbeziehungssatzung "Andermannsdorf-Süd" wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 30.05.2023 bis 29.06.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 22.05.2023 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.05.2023 an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Vorentwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 03.05.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis 29.06.2023.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

2.1 Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** teilte mit Schreiben vom 13.06.2023 wie folgt mit:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-2-7338-0041 "Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Turmhügels und des abgegangenen Schlosses von Andermannsdorf mit ehem. Nebengebäuden und Gartenanlagen."
- D-2-7338-0170 "Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Andermannsdorf, darunter Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen."

Die Kirche aus romanischer Zeit sowie bis in das frühe 12. Jahrhundert zurückreichende archivalische Überlieferung der Ortsgeschichte lassen in deren Umfeld eine zeitgleiche Ansiedlung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vermuten. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sowie der Ortsgeschichte sind im Geltungsbereich der Satzung weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer

denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Satzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal-pflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung".

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmal-pflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugs-schreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf sowie unserer Homepage.

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche grundlagen überplanung bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.06.2023 wurde Kenntnis genommen. Folgenden Text wird in die textlichen Hinweise und ggf. in den Umweltbericht zu übernommen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Satzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

2.2 Die **Bayernwerk Netz GmbH** teilte mit Schreiben vom 05.06.2023 folgende Stellungnahme mit:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

20-kV-Freileitung(en)

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen

bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

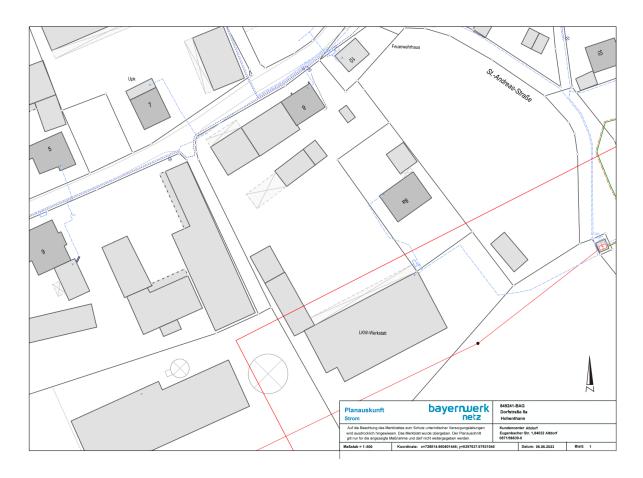
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Kabelplanung(en)

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html



Beschlussvorschlag:

Von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 05.06.2023 wurde Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

Die 20 kV-Leitungen und die anderen Versorgungseinrichtungen werden in die Planung aufgenommen.

3. Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:

- Das Landratsamt Landshut Untere Immissionsschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 07.06.2023 mit, dass keine Einwände bestehen.
- Der Regionale Planungsverband Landshut teilte mit Bestätigung vom 12.06.2023 mit, dass von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.
- Das Landratsamt Landshut SG 44 Bauleitplanung teilte mit Schreiben vom 22.06.2023 mit, dass keine Äußerung erfolgt.
- Das Landratsamt Landshut SG 40 Bauleitplanung, Wohnungsbauförderung teilte mit Schreiben vom 28.06.2023 mit, dass zu o.g. Planung keine Stellungnahme ergeht.
- Die Regierung von Niederbayern nimmt als h\u00f6here Landesplanungsbeh\u00f6rde hierzu mit Schreiben vom 07.06.2023 wie folgt Stellung: Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut teilte mit Schreiben vom 30.05.2023 mit, dass keine Äußerung erfolgt.
- Die Stadt Rottenburg teilte mit Schreiben vom 01.06.2023 mit, dass es seitens der Stadt Rottenburg a. d. Laaber keine Anregungen oder Bedenken gibt.
- Die Gemeinde Neufahrn i. NB teilte mit Schreiben vom 01.06.2023 folgendes mit:
 Die Gemeinde Neufahrn i.NB wird zu diesem Verfahren keine Stellungnahme abgeben, da unsere Belange nicht betroffen sind.
- Der Markt Ergoldsbach teilte mit Schreiben vom 30.05.2023 mit: da Belange des Marktes Ergoldsbach nicht berührt werden, bestehen weder Einwendungen noch Anregungen.
- Der Bayerische Bauernverband Geschäftsstellenverbund Abensberg-Landshut, teilte mit Schreiben vom 22.06.2023 mit, das aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) keine Bedenken gegen den aktuellen Stand der Einbeziehungssatzung bestehen. Hinweise zur umliegenden landw. Nutzung sowie zu den Grenzabständen bei Bepflanzungen sind in den Planungsunterlagen bereits enthalten.

IV. Keine Stellungnahme abgegeben haben:

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde Wasserwirtschaftsamt Landshut Markt Pfeffenhausen Markt Essenbach Markt Ergolding Deutsche Telekom AG VG Furth